

## Einladung

zur gemeinsamen Sitzung  
des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport und dem Jugendhilfeausschuss

Die Sitzung findet als Präsenzsitzung am Donnerstag, den 17.06.2021, um 17:00 Uhr

im Schützenhaus Beeskow, Schützenstraße 1, 15848 Beeskow statt und kann dort von  
interessierten BürgerInnen zeitgleich verfolgt werden.

Aufgrund des Abstandsgebotes steht im Sitzungsraum nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur  
Verfügung. Interessierte BürgerInnen werden aufgefordert, ihre Teilnahme beim Kreistagsbüro  
bis drei Tage vorher anzumelden.

### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung durch die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport, Frau Ingrid Siebke, und den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, Herrn Stephan Wende
2. Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Schule und gemeinsame Gestaltungsmöglichkeiten beider Ausschüsse
3. Bewältigung der Nachwirkungen der Pandemie
- 3.1. Auswirkungen der Pandemie auf Kinder und Jugendliche - Impulse aus Schule und Jugendhilfe
- 3.2. Unterstützungsstrukturen im Landkreis
- 3.3. Ideensammlung für ein gemeinsames Vorgehen
4. Verabschiedung und Ausblick durch die beiden Ausschussvorsitzenden

gez.  
Ingrid Siebke  
Vorsitzende des Ausschusses für Bildung,  
Kultur und Sport

gez.  
Stephan Wende  
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

#### **HINWEIS:**

Auf der Grundlage des Brandenburgischen kommunalen Notlagegesetzes (BbgKomNotG) in Verbindung mit der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomNotV) wurden in Anbetracht der derzeit außergewöhnlichen Notlage (SARS-CoV-2-Pandemie) Ausnahmen von den kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalwahlrechtlichen Vorschriften für die Städte und Gemeinden zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe geregelt.

Es ist geplant, die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport und des Jugendhilfeausschusses als Präsenzsitzung durchzuführen gemäß § 5 Abs. 12 BbgKomNotV. Wegen der einzuhaltenden Abstandsregelungen sind die Platzkapazitäten im Beratungsraum begrenzt. Die Abstands- und Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie werden in der Kreisverwaltung entsprechend eingehalten. Wir bitten diese und die Maskenpflicht entsprechend zu beachten.

Nach § 2 Abs. 3 Siebte SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung haben Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung), dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Dieses ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.